


Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

 Bearbeitet von: Stefan Schenk
 Direktwahl: 043 259 45 43

 Archiv: G 2 k / (A3)
 Geschäftsnr.: AWEL 16-0240
 Uessiker Schulhausbach, öff. Gew. Nr. 17.0

Projektfestsetzung mit Gewässerraumfestlegung und Beitragszusicherung vom **4. Okt. 2016** **Ausbau Uessiker Schulhausbach in Uessikon**

Gemeinde	Maur
Betroffene/r	Gemeinde Maur, Abteilung Hoch- und Tiefbau, Zürichstrasse 8, 8124 Maur
Lage	Uessikon, Koordinaten: 694014 / 242545 bis 694363 / 242893
Massgebende Unterlagen	Gesuch der Gemeinde Maur mit div. GRB + Übersichtsplan 1.5000 vom 03.05.2016 Öffentliche Auflage/Publikation vom 11.04.2016 Einspracheverfahren vom 14.06.2016 Konzept Hochwasserschutz, öff. Auflage vom 08.01.2015 Technischer Bericht (Plan-Nr. 3452-01) vom 11.04.2016 Kostenvoranschlag (Plan-Nr. 3452-02) vom 11.04.2016 Situation Profil 1 bis Profil 10 (Plan-Nr. 3452-03) 1:200 vom 11.04.2016 Situation Profil 8 bis Profil 22 (Plan-Nr. 3452-04) 1:200 vom 11.04.2016 Längenprofil (Plan-Nr. 3452-05) 1:500/100 vom 11.04.2016 Querprofile 1-6 (Plan-Nr. 3452-06) 1:50 vom 11.04.2016 Querprofile 7-15 (Plan-Nr. 3452-07) 1:50 vom 11.04.2016 Querprofile 16-19 (Plan-Nr. 3452-08) 1:50 vom 11.04.2016 Querprofile 20-22 (Plan-Nr. 3452-09) 1:50 vom 11.04.2016 Landerwerbsplan (Plan-Nr. 3452-10) 1:500 vom 11.04.2016 Bericht Gewässerraumfestlegung (Plan-Nr. 3452-11) vom 11.03.2016 Situation Gewässerraumfestlegung (Plan-Nr. 3452-12) 1:500 vom 11.04.2016 Technischer Bericht Sanierung Uessiker Schulhausbach (Plan-Nr. 3452-13) vom 11.04.2016 Situation Massnahmen 1-7 und Parzelle 1053 (Plan-Nr. 3452-14) 1:200 vom 11.04.2016 Situationsplan Massnahmen 8-11 (Plan-Nr. 3452-15) 1:200 vom 11.04.2016 Übersichtsplan, Situation, Längs- und Querschnitte, Details (Plan-Nr. 195-017.10001 1:50/10 vom 15.02.2016 Projektfestsetzung BD-Verfügung Nr. 1045 vom 18.08.2015
Beurteilungen	A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum B. Siedlungsentwässerung C. Biosicherheit D. Fischerei

- E. Naturschutz
- F. Bodenschutz
- G. Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung)
- H. Landwirtschaft
- I. Landschaftsschutz
- J. Kunstbauten
- K. Gewässerraumfestlegung
- L. Staatsbeitrag
- M. Bundesbeitrag NFA

Sachverhalt

Mit Baudirektionsverfügung Nr. 1045/2015 wurde der Ausbau des Heubergbachs, öffentliches Gewässer Nr. 18.3, in Vorder Wannwis sowie die Konzeptstudie Hochwasserschutz in Uessikon festgesetzt. Inzwischen wurde durch die Forster & Linsi AG, Pfäffikon, das Hochwasserschutzkonzept für den Uessiker Schulhausbach, öffentliches Gewässer Nr. 17.0, zum detaillierten Auflageprojekt weiter bearbeitet. Es sieht vor, den Uessiker Schulhausbach auf einer Länge von rund 540 m nördlich von Uessikon gemäss den kantonalen Schutzzielen für Hochwasser naturnah auszubauen. Bestehende Durchlässe werden erneuert und ein privater Bewirtschaftungsübergang wird im Einvernehmen mit dem Eigentümer aufgehoben.

Projektverfasser: Forster & Linsi AG, Frohwiesstrasse 5, 8330 Pfäffikon
Landschaftsarchitekt: Fritschi Landschaftsarchitekten GmbH, Seestr. 20, 8617 Mönchaltorf
Hochwasserschutzkonzept: Geotest AG, Birkenstrasse 15, 3052 Zollikofen

Ausbauwassermengen: $HQ_{100} = 5.4 \text{ m}^3/\text{s}$ (Liegenschaften und Staatsstrasse)
 $HQ_{30} = 2.9 \text{ m}^3/\text{s}$ (soweit möglich Landwirtschaftszone)
 $HQ_{10} = 1.9 \text{ m}^3/\text{s}$ (generell Landwirtschaftszone)

Ausbaulänge: Uessiker Schulhausbach etwa 540 m

Publikation:

Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 6. Mai 2016 bis am 6. Juni 2016 bei der Gemeinde Maur öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Maur hat mit Beschluss Nr. 73 vom 17. Mai 2016 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 Abs. 2 lit. e GSchG). Eine Offenlegung des Gewässers im Bereich der bestehenden Durchlässe ist aufgrund der bestehenden Strassenführung und der Topografie nicht möglich. Gemäss Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im vorläufigen Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Die bestehenden Durchlässe müssen ersetzt werden. Sie sind standortgebunden und daher zulässig.

Behandlung der Einsprachen

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) gingen rechtzeitig zwei Einsprachen ein:

Einsprache von Christian Keller, Rellikonstrasse 72, 8124 Maur, vom 25. Mai 2016:

Der Einsprecher ist mit der im Zusammenhang mit dem Projekt erforderlichen Landabtretung (Kat.-Nr. 1015) nicht einverstanden. Aus Sicht des Einsprechers schränkt ihn die Abtretung in der Bewirtschaftung seines Landes ein. Zudem wünscht er Realersatz.

Am 7. Juli 2016 fand eine Einigungsverhandlung im Beisein des Einsprechers statt, an der ihm die Rahmenbedingungen im Detail erläutert wurden (Akttenotiz vom 11. Juli 2016 über die Verhand-

lung vom 7. Juli 2016). Der geplante Damm wird mit Erde aus dem Projektperimeter aufgeschüttet. Nach der Landabtretung ist die Gemeinde für den Unterhalt des Gewässergrundstücks zuständig. Sie hat dem Einsprecher die Bewirtschaftung auch ausserhalb des Bacheinschnitts angeboten. Im Einvernehmen mit dem Einsprecher wurde eine Interventionslinie von 6 m vom Gewässerrandrand festgelegt, so dass sich der Bach nicht ins Grundstück Kat.-Nr. 1015 des Einsprechers ausbreitet. Sollte dies dennoch der Fall sein, wird der Einsprecher dies bei der Gemeinde und dem Kanton anzeigen. In der Folge zog der Einsprecher seine Einsprache am 12. Juli 2016 schriftlich zurück.

Einsprache von Heidrun und Michael Weiss, Rellikonstrasse 72, 8124 Maur, vom 6. Juni 2016: Die Einsprechenden sind mit der geplanten Landabtretung nicht einverstanden bzw. bestehen auf dem von der Gemeinde zugesagten Realersatz. Im Rahmen von Einigungsverhandlungen wurde ein Abtretungsvertrag ausgearbeitet, mit dem die beteiligten Parteien einverstanden sind. Der Vertrag kann erst notariell beglaubigt werden, wenn die vorliegende Projektfestsetzung rechtskräftig ist. Unter diesen Voraussetzungen ziehen die Einsprechenden ihre Einsprache zurück.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Siedlungsentwässerung

Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das vorliegende Projekt.

C. Biosicherheit

Invasive Neophyten und invasive Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche fortpflanzungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive Neozoen enthalten. Weitere Verbreitungspfade sind nicht korrekt entsorgtes Schnittgut sowie eine Weiterverbreitung durch Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge, an denen fortpflanzungsfähige Teile von invasiven Neophyten haften. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückenhafter Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten.

Laut dem Bericht der Fritschi Landschaftsarchitekten GmbH vom 11. April 2016 soll die Neophytenbekämpfung von einer Fachperson kontrolliert und alle Neophyten entfernt werden. Im technischen Bericht wird nicht erwähnt, ob Boden- oder Sohlenmaterial abgetragen und verschoben wird.

Gemäss Neophyten-WebGIS kommen keine Bestände von invasiven Neophyten in der näheren Umgebung des Projekts vor. Das Neophyten-WebGIS ist jedoch nicht vollständig und muss durch eigene Erhebungen ergänzt werden.

Um die Anforderungen hinsichtlich der Thematik invasive Neobiota zu erfüllen, sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- korrekter Umgang mit biologisch belastetem Boden- und Sohlenmaterial (Art. 15 Abs. 3 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 [FrSV])
- korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 1 FrSV) und
- Massnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung von invasiven Neophyten während der Bauphase

Gemäss der Karte "invasive aquatische Neozoen" auf dem kantonalen GIS-Browser liegt keine Belastung der betreffenden Bäche mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Um eine allfällige Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fliessgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.

Dem Vorhaben kann unter Berücksichtigung der Anträge in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) zugestimmt werden.

D. Fischerei

Das Projekt wurde mehrfach vorbesprochen und ist unter Auflagen grundsätzlich bewilligungsfähig. Kritisch ist noch die Bachgerinnengestaltung unter der Brücke der Kantonsstrasse (Querprofil 18). Es ist sicherzustellen, dass das Gerinne unter der Kantonsstrasse naturnah, rau und durchgängig gestaltet wird.

E. Naturschutz

Nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, besonders zu schützen. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnah-

men zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG). Das Projekt wurde mehrfach vorbesprochen.

Aus Hochwasserschutzgründen ist geplant, den Uessiker Schulhausbach auszubauen und den Bachlauf auf den Parzellen Kat.-Nr. 1058 und 1054 so zu verlegen, dass grössere Wassermengen aus der neu erstellten Hochwasserentlastung des Heubergbachs abgeleitet werden können. Der geplante neue Verlauf führt zu einer Verkürzung des in diesem Abschnitt als ökomorphologisch naturnah klassierten Bachs. Der Bach mit seinen Uferbereichen ist ein schutzwürdiger Lebensraum gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG. Die geplante Bachumlegung ist nur möglich, wenn der Verlust des ökologischen Werts (neuer, verkürzter Lauf um ca. 20 m) gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG angemessen kompensiert wird.

Das Vorhaben betrifft zudem die Naturschutzzone (Zone I) sowie Landschaftsschutzonen (Zonen IIIA und IIIB) gemäss der Verordnung zum Schutz des Greifensees (Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Egg, Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach, Uster) vom 3. März 1994. Für den neuen Bachverlauf muss das Gehölz in der Zone I auf Parzelle Kat.-Nr. 1054 gerodet und die bestehende Wiese entfernt werden. Die Zone I der Parzelle Kat.-Nr. 943 wird im Randbereich durch die Neuerstellung des Durchlasses unter dem Uessiker Seeweg betroffen.

Gemäss Ziffer 4.1 der Greifensee Schutzverordnung sind in der Zone I u.a. das Errichten von Bauten und Anlagen, Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art sowie das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes verboten. Nach Ziffer 6 der Schutzverordnung kann das Amt für Landschaft und Natur bei speziellen Verhältnissen unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Bezüglich Parzelle Kat.-Nr. 1054 kann das Vorhaben bewilligt werden, wenn für eine Wiederherstellung der Schutzobjekte (Bachböschung und Wiese) mit einer standortgerechten Bepflanzung und Begrünung gesorgt wird. Im Bereich des Durchlasses unter dem Uessiker Seeweg wird die ökologische Vernetzung durch den Eingriff verbessert. Zudem kann bei einer sorgfältigen Ausführung der Arbeiten eine Beeinträchtigung des Schutzobjekts ausgeschlossen werden.

Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen möglich.

F. Bodenschutz

Fruchtfolgeflächen (FFF)

- FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren.
- Das Vorhaben verursacht einen Verlust im Umfang von voraussichtlich 289 m² FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklassen 2 und 3.
- FFF-Verluste können bis zu einer Gesamtfläche von 5'000 m² über mehrere Bauvorhaben kumuliert werden, bevor die Kompensation realisiert werden muss.

Verwertung von abgetragenem Boden

- Abgetragener Ober- und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden.
- Die deklarierte Verwertung von abgetragenem Oberboden im Bereich des Flachdamms ist zulässig (benötigt werden hierfür rund 80 m³). Die Fachstelle Bodenschutz geht davon aus, dass der restliche abgetragene Oberboden und der abgetragene Unterboden aus dem Bereich des neuen Gerinneabschnitts westlich der Rellikonstrasse für die Rekultivierung des alten Gerinnes (rund 150 m²) in diesem Bereich verwertet werden.
- Hinweis: Eine andere Verwertung des abgetragenen Bodens erfordert eine Bewilligung.

Sachgerechter Umgang mit Boden

- Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), und möglicherweise durch die Lagerung von Aushub, durch Befahren und durch Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

Die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;

- die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind;
- eine sofortige Begrünung der rekultivierten Böden sowie in den Folgejahren eine bodenschonende Bewirtschaftung.

Belasteter abgetragener Boden

Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung "Verwertung von ausgehobenem Boden" gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen im kantonalen WebGIS liegen beidseits der Rellikonstrasse Hinweise auf Belastungen des Bodens vor. Die Belastung wurde nicht abgeklärt. Der beabsichtigte Umgang mit abgetragenen Boden ist nicht deklariert.

Wiederherstellung

Bei einem Rückbau des alten Bachgerinnes (rund 150 m²) westlich der Rellikonstrasse müssen Böden mit einer Bodenfruchtbarkeit wie vor der baulichen Veränderung wiederhergestellt werden. Gemäss Bodenkarten des Kantons Zürich sind dies Böden der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 7 mit einer pflanzennutzbaren Gründigkeit von mindestens 70 cm ("Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden", Schriftenreihe der FAL 24, Zürich, 1997). Die pflanzennutzbare Gründigkeit wird ermittelt, indem von der Bodenschicht Skelett (Kies und Steine) und verdichtete oder vernässte Zonen abgerechnet werden. Bei sachgerechter Ausführung sind hierfür i.d.R. Schichtmächtigkeiten von 20 cm geeignetem Oberboden und mindestens 60 cm geeignetem Unterboden nach Setzung zielführend. Die Fachstelle Bodenschutz geht davon aus, dass hierfür ein Teil des abgetragenen Oberbodens und der abgetragene Unterboden aus dem Bereich des neuen Gerinneabschnitts verwertet werden.

G. Bauten im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung)

Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach § 262 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) nicht überschreiten. Ausserhalb der Bauzone beträgt der Abstand von der forstrechtlichen Waldgrenze 30 m (§ 262 PBG). Ab 15 m Waldabstand hat der kantonale Forstdienst zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird (Art. 17 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 [WaG], § 3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 [KWaV] sowie Anhang 1 Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [BVV]).

Der Ausbau des Uessiker Schulhausbachs führt zu einer Umlegung des Baches im Bereich oberhalb der Rellikonstrasse. Der Bach fliesst neu in einem grösseren Abstand zum Wald. Das ehemalige Bachbett wird aufgefüllt und dem Terrain angeglichen. Entlang des neuen Bachbetts wird ein

Damm erstellt mit einer flachen Geländeanpassung. Zudem werden Sohlenfixpunkte mit Natursteinen gesetzt.

Nach Prüfung der Sachlage steht fest, dass das Bauvorhaben die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt und die forstrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes erteilt werden kann.

H. Landwirtschaft

Vom Projekt sind keine landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen betroffen. Einzelne landwirtschaftliche Genossenschaftswege wie z. B. Aemeracherweg Kat.-Nr. 5670 oder Gigerenweg Kat.-Nr. 1057 werden voraussichtlich als Baustellenzufahrt benutzt. Die Wege sind im Eigentum der Unterhaltsgenossenschaft Maur, welche daher zum Projekt beigezogen werden muss, damit eine Vereinbarung über die Benützung von Genossenschaftswegen als Baustellenzufahrt getroffen werden kann. Durch die geänderte Linienführung des Gewässers werden sich die Anordnung der Pufferstreifen und damit verbunden auch die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft verändern. Die Grundeigentümer- und Bewirtschafter sind über die durch die Sanierung entstehenden neuen Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Gewässerschutzgesetz und Direktzahlungsverordnung zu orientieren.

I. Landschaftsschutz

Das Vorhaben betrifft den hochwassersicheren Ausbau des Uessiker Schulhausbaches in seinem untersten Abschnitt. Im Bereich des Siedlungsgebietes von Uessikon und der Rellikonstrasse ist eine Dimensionierung auf ein HQ₁₀₀ von 5.4 m³/s massgebend. Im Landwirtschaftsgebiet ist ein Ausbau auf ein HQ₃₀ von 2.9 m³/s vorgesehen (Beschluss des Gemeinderates vom 21. September 2015). Oberhalb der Rellikonstrasse ist auf einer Länge von rund 70 m ein neues Bachbett zu erstellen. Oberhalb des Durchlasses Seeuferweg muss auf einer Länge von rund 140 m ein Flachdamm mit einer Höhe von 20 bis 35 cm geschüttet werden.

Das Projekt liegt gemäss der Verordnung zum Schutz des Greifensees vom 3. März 1994 in den Landschaftsschutzzonen IIIA und IIIB. Das Vorhaben ist gemäss Art. 4.3 der Verordnung in der Zone IIIB bewilligungspflichtig. In der Zone IIIA sind Terrainveränderungen verboten. Gemäss Art. 6 der Verordnung kann die Baudirektion jedoch dann, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es erfordert, eine Ausnahmegewilligung erteilen. Da die Schutzziele der beiden Zonen nicht geschmälert werden und das Vorhaben im öffentlichen Interesse (Hochwasserschutz) steht,

spricht nichts gegen die Erteilung der Bewilligung beziehungsweise die Erteilung der Ausnahmebewilligung nach den Bestimmungen der Schutzverordnung.

J. Kunstbauten

Das Tiefbauamt P+R Sektion Kunstbauten hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde auf Basis des vorliegenden Hochwasserschutzprojektes ein hochwassersicheres Ersatzbauwerk im Bereich der Kantonsstrasse (Rellikonstrasse) erarbeitet. Die Umsetzung des Bauvorhabens des Tiefbauamtes erfolgt nach Festsetzung in Koordination mit der Gemeinde. Die Kosten für den Ersatzbau im Staatsstrassenbereich werden durch das Tiefbauamt getragen.

K. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 h Abs. 1 HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt 70 m westlich der Rellikonstrasse bis Greifensee mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 3452-11 zur Gewässerraumfestlegung vom 11. März 2016 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 3452-12 vom 11. April 2016 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt 70 m westlich der Rellikonstrasse bis Greifensee steht somit nichts entgegen.

L. Staatsbeitrag

Mit Baudirektionsverfügung (BDV) Nr. 1045 vom 18. August 2015 wurde der Ausbau des Heubergbachs, öffentliches Gewässer Nr. 18.3, in Vorder Wannwis, sowie das Hochwasserschutzkonzept für den Uessiker Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 18.0, und den Uessiker Schulhausbach, öffentliches Gewässer Nr. 17.0, in Uessikon festgesetzt sowie Staats- und Bundesbeiträge zugesichert. Die Gesamtkosten von Fr. 1 935 000 wurden damals wie folgt veranschlagt:

- Heubergbach in Vorder Wannwis	Fr. 1 065 000
- Uessiker Dorfbach	Fr. 150 000
- Uessiker Schulhausbach	Fr. 450 000
- TBA Durchlass Rellikonstrasse	<u>Fr. 270 000</u>
Gesamtkosten	Fr. 1 935 000

Die beitragsberechtigten Kosten für das Hochwasserschutzkonzept Uessiker Schulhausbach in der BDV Nr. 1045/2015 betragen Fr. 450 000. Hierfür wurde eine Subvention von 10% sowie ein NFA-Beitrag von 35% zugesichert.

Inzwischen wurde durch die Forster & Linsi AG, Pfäffikon, das Hochwasserschutzkonzept für den Uessiker Schulhausbach zum detaillierten Hochwasserschutzprojekt mit Kostenvoranschlag weiterbearbeitet.

Die Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 11. April 2016 betragen	Fr. 840 000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten für die Durchlässe Gigerenweg, Ifangweg und Seeuferweg	<u>Fr. 315 000</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen	Fr. 525 000
./. bereits festgesetzte beitragsberechtigte Kosten (BDV Nr. 1045/2015)	<u>Fr. 450 000</u>
Total zusätzlich beitragsberechtigte Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 8%	Fr. 75 000

Bei den beitragsberechtigten Aufwendungen entstehen Mehrkosten gegenüber der Zusicherung in BDV Nr. 1045/2015 von Fr. 75 000, welche wie folgt zu begründen sind:

- zusätzlich erforderliche Bachverlegung bergseits Rellikonstrasse

- zusätzliche Nebenarbeiten wie ingenieurbio-
logische Massnahmen, Bodenuntersuchungen,
Neophyten
- zusätzliche Planerleistungen für Bauprojekt und für Ausführung

Die im Detailprojekt zusätzlich ausgewiesenen beitragsberechtigten Aufwendungen für den Ausbau des Uessiker Schulhausbachs sind nachvollziehbar und daher mit denselben Subventions- wie auch NFA-Ansätzen gemäss BDV Nr. 1045/2015 zu unterstützen.

Die gesamte zusätzliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV für das nun vorliegende Projekt beträgt:

10% von Fr. 75 000	Fr. 7 500
--------------------	-----------

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die zusätzliche Subvention von Fr. 7 500 wird voraussichtlich im Jahr 2017 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist Staatsvoranschlagsentwurf 2017 einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

M. Bundesbeitrag NFA

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 35%, welcher der Gemeinde Maur 2017 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtlich zusätzliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 75 000	Fr. 26 250
Gesamter zusätzlicher Bundesbeitrag NFA	Fr. 26 250

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der zusätzliche Beitrag von Fr. 26 250 wird voraussichtlich im Jahr 2017 nach Abnahme des

Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2017 einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Es wird festgestellt, dass die Einsprache von Christian Keller, Rellikonstrasse 72, 8124 Maur, vom 25. Mai 2016 bereinigt ist und das schriftliche Einverständnis des Einsprechers zum Projekt vom 12. Juli 2016 vorliegt. Demnach wird die Einsprache als erledigt abgeschlossen.

2. Es wird festgestellt, dass die Einsprache von Heidrun und Michael Weiss, Rellikonstrasse 72, 8124 Maur, vom 6. Juni 2016 unter der Voraussetzung, dass der Abtretungsvertrag betreffend die Grundstücke alt Kat.-Nr. 4160/neu Kat.-Nr. 8738, alt Kat.-Nr. 1059/neu Kat.-Nr. 8738 und alt Kat.-Nr. 1058/neu Kat.-Nr. 8737 gemäss Mutationsplan Nr. 1655 innert 60 Tagen nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung im Grundbuch eingetragen und vollzogen wird, bereinigt ist.

3. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des Uessiker Schulhausbachs wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist vor Baubeginn zu informieren und nach Abschluss des Werkes zur Abnahme einzuladen.
 - c) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
 - d) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
 - e) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Gewässers bleibt Sache der zuständigen Gemeinde Maur.
 - f) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.

- g) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- h) Bei einer Bepflanzung respektive Wiederbepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- i) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- j) Als strukturbildende Elemente sind z. B. Wurzelstöcke und eine geeignete Bepflanzung vorzusehen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen.
- k) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
- l) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- m) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- n) Die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer ist einzuholen.
- o) Nach Bauende ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ein Pflege- und Unterhaltskonzept (einschliesslich Erfolgskontrolle gemäss technischem Bericht) einzureichen.

4. Das vom neuen Bachlauf des Uessiker Schulhausbachs, öffentliches Gewässer Nr. 17.0, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Maur zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Maur zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

5. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

6. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Uessiker Schulhausbach, öffentliches Gewässer Nr. 17.0, gemäss Dispositiv I Ziffer 4 dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

II. Siedlungsentwässerung

Dem Projekt wird unter nachfolgenden Nebenbestimmungen zugestimmt:

- a) Vor den Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass bestehende Entwässerungsanlage in der Lage geortet und während den Arbeiten geschützt werden. Die Funktion der Entwässerungsanlagen darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.
- b) Allfällig notwendige Anpassungen und der Ersatz von Kanälen sind mit den zuständigen Stellen der Gemeinde Maur, bzw. den Eigentümern, abzusprechen.
- c) Der Zugang zu Kontrollschächten muss für die Unterhaltsdienste während der Bauarbeiten jederzeit möglich sein. Behinderungen sind mit den Unterhaltsdiensten vorgängig abzusprechen.
- d) Während der Bauarbeiten ist die SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ zu beachten. Es darf kein Baustellenabwasser ins Gewässer eingeleitet werden.
- e) Alle im Projektperimeter befindlichen Entwässerungsanlagen sind nach Abschluss des Projektes auf ihren Zustand hin zu prüfen.

III. Biosicherheit

Es ist abzuklären, ob Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum, Drüsiges Springkraut, Riesenbärenklau oder das Schmalblättrige Greiskraut im Perimeter der geplanten Arbeiten vorkommen.

- a) Boden, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut, Drüsigem Springkraut oder Amerikanischen Goldruten belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Inertstoffdeponie oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen Kiesgrube zu entsorgen. Mit Drüsigem Springkraut oder Amerikanischen Goldruten belasteter Boden kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe Empfehlungen der Arbeitsgruppe Invasive Neobiota [AGIN]) (Art. 15 Abs. 3 FrSV). Es sind die Empfehlungen der AGIN zum Umgang mit biologisch belastetem Boden zu beachten.
- b) Sofern Boden anfällt, der mit Essigbaum oder Asiatischem Staudenknöterich belastet ist, ist ein befugter Altlastenberater beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular

„Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)“ bei der Sektion Altlasten einzureichen.

- c) Schnittgut von invasiven Neophyten ist so zu entsorgen, dass keine Weiterverbreitung stattfindet (Art. 15 Abs. 1 FrSV), d.h. das Schnittgut ist in einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, Feststoffvergärungsanlage oder Kehrrechtverbrennungsanlage zu entsorgen. Es ist empfohlen dies auch bei allen Arten der Schwarzen Liste durchzuführen.
- d) Offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückenhafter Vegetation sind regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots sind so rasch wie möglich zu begrünen.
- e) Fertig gestellte Flächen sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu überprüfen. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.

Empfehlungen:

Es wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fliessgewässern nur von oben nach unten zu verschieben, um eine allfällige Verschleppungsgefahr von invasiven aquatischen Neozoen und Neophyten zu vermindern.

Hinweise:

- a) Empfehlungen der Arbeitsgruppe Invasive Neobiota (AGIN) zum Umgang mit biologisch belastetem Boden:
http://extranet.kvu.ch/files/documentdownload/150625115418_20150625_Empfehlungen_Neophytenuaushub_V1_1_anAGIN.pdf
- b) Zusatzformular „Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)“ → www.altlasten.zh.ch → Bauen & Entsorgen → Private Kontrolle
- c) Liste befugte Altlastenberater Kanton ZH: www.altlasten.zh.ch → Bauen & Entsorgen → Private Kontrolle
- d) Liste Kiesgruben im Kanton ZH, die biologisch belastetes Material entgegennehmen dürfen: www.fskb.ch → Natur & Umwelt → Dienstleitungen für Mitglieder
- e) Neophyten WebGIS des Kantons ZH (www.maps.zh.ch: Filter Neophyten): Das Neophyten WebGIS enthält Beobachtungen von invasiven Neophyten im Kanton ZH. Die Daten

sind jedoch nicht vollständig. Es müssen deshalb zusätzlich eigene Abklärungen vorgenommen werden.

- f) Karte aquatische Neozoen Kanton ZH: <https://maps.zh.ch/s/vwtv8msv>. Die Karte zeigt die Gewässer im Kanton Zürich an, die mit invasiven aquatischen Neozoen belastet sind an.

IV. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Arbeiten im Wasser haben mit einer Wasserhaltung und von Mai bis September zu erfolgen; eine Ausnahmegewilligung infolge Dringlichkeit (veränderte Hochwasserschutzlage) kann in Aussicht gestellt werden.
- b) Es muss sich eine naturnahe Bachsohle unter den Brücken sowie durch den ganzen Projektperimeter hindurchziehen.
- c) Sohlenfixpunkte/Sohlschwellen sollen geschüsselt und mit formwilden Blöcken (kein Granit) gestaltet werden, die Kolkbecken dürfen nicht hart verbaut werden.
- d) Der zuständige Fischereiaufseher Robert Geuggis (robert.geuggis@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist mit einem elektronischen Technischen Projektbericht samt Plänen zu bedienen.
- e) Die Fischerei- und Jagdverwaltung (Kontakt: andreas.hertig@bd.zh.ch) ist an die Bausitzungen einzuladen und mit den Bauprotokollen zu bedienen.

V. Naturschutz

Die naturschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 18 NHG und die Ausnahmegewilligung gemäss Ziffer 6 der Verordnung zum Schutz des Greifensees (Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Egg, Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach, Uster) vom 3. März 1994 werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Naturschutzzone muss während der Bauphase möglichst geschont werden und darf nicht als Lager- oder Installationsplatz verwendet werden.
- b) Die Betankung, Wartung oder Reparatur von Maschinen hat ausserhalb der Naturschutzzone zu erfolgen.

- c) Die Arbeiten sind durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson während der gesamten Installations- und Bauphase und bei der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) ökologisch zu begleiten.
- d) Die Wahl der Spenderflächen für die Direktbegrünung der Böschungen soll mit der Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder (isabelle.minder@bd.zh.ch), abgestimmt werden.
- e) Die Bankette der Durchlässe dürfen keine Lücken aufweisen, in welche Tiere (u.a. junge Amphibien) hineinfallen können. Bei Verwendung von Beton soll dieser keine chemischen Zusatzmittel enthalten. Die Oberfläche ist rau zu gestalten (Magerbeton oder mit Besenstrich aufgerauter Beton).
- f) Die Querriegel sind so zu gestalten, dass die Durchgängigkeit für Wasserorganismen gewährleistet ist (Abkippen oder Versetzen der Steine).
- g) Es soll eine Teststrecke erstellt werden, zu deren Besichtigung die Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder (isabelle.minder@bd.zh.ch), einzuladen ist.
- h) Als ökologische Ersatzmassnahme für die Verkürzung der Bachstrecke ist ein 20 m langer Bachabschnitt zu revitalisieren (zusätzlich zur Revitalisierungsplanung). Bis spätestens Ende 2017 ist aufzuzeigen, wo diese Revitalisierung erfolgt. Die Revitalisierung ist bis 2021 zu realisieren.

VI. Bodenschutz

Hinsichtlich Bodenrekultivierungen wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden im Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 einzuhalten (Richtlinien unter www.boden.zh.ch/br).
- b) Abgetragener Boden muss gemäss den Erwägungen verwertet werden.
- c) Der Verlust an Fruchtfolgefläche muss gleichwertig kompensiert werden. Die Kompensation muss spätestens erfolgen, wenn die Gesamtfläche der noch nicht erfüllten Kompensationspflichten aus diesem und aus allfälligen weiteren kommunalen Bauvorhaben grösser ist als 5'000 m². Zu kompensieren ist dann diese Gesamtfläche.
- d) Der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenen Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen ist vor Baubeginn sicherzustellen und unmittelbar nach Bauausführung zuhanden der Fachstelle Bodenschutz, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, zu doku-

mentieren. Hierfür ist eine Fachperson für Bodenverschiebungen beizuziehen (Liste s. www.boden.zh.ch/bv).

- e) Vor Baubeginn sind der Fachstelle Bodenschutz Name und Adresse der Fachperson für die Bodenverschiebungen mitzuteilen.
- f) Im Bereich des rückzubauenden Bachgerinnes sind wieder Böden mit einer Bodenfruchtbarkeit gemäss Erwägungen herzustellen.
- g) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerks hinsichtlich Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden zuzustellen (Pläne soweit möglich auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile, sowie Quantifizierung der Fruchtfolgefächenverluste).

VII. Bauten im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung)

Die forstrechtliche Bewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.

VIII. Landwirtschaft

Hinsichtlich landwirtschaftlicher und meliorationstechnischer Belange wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Unterhaltsgenossenschaft Maur, Präsident Beat Fenner, Forchstrasse 147, 8127 Forch, ist betreffend einer Vereinbarung über die Benützung von Genossenschaftswegen als Baustellenzufahrt zum Projekt beizuziehen.
- b) Die landwirtschaftliche Befahrbarkeit der Genossenschaftswegen im Projektbereich ist während der Bauphase wann immer möglich zu gewährleisten.
- c) Die Wegbankette (insbesondere Genossenschaftsweg Kat.-Nr. 5670, Aemeracherweg) dürfen durch die Bauarbeiten nicht beschädigt werden, damit die Stabilität des Weges nicht vermindert wird.
- d) Das Projektdossier ist mit einer Plangrundlage zu ergänzen, aus der die Lage der Pufferstreifen bezüglich Düngeverbot und PSM-Verbot ersichtlich ist.

IX. Landschaftsschutz

Der Realisierung des Vorhabens steht aus der Sicht der Raumplanung nichts entgegen.

Die Bewilligung nach Art. 4.3 sowie die Ausnahmbewilligung nach Art. 6 der Verordnung zum Schutz des Greifensees vom 3. März 1994 wird erteilt.

X. Kunstbauten

Die Umsetzung des Bauvorhabens des Tiefbauamtes P+R Sektion Kunstbauten (Erneuerung Durchlass Staatsstrasse) erfolgt in Koordination mit der Gemeinde Maur. Die Kosten für den Ersatzbau werden durch das Tiefbauamt getragen.

XI. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

XII. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Maur wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den Ausbau des Uessiker Schulhausbachs, öffentliches Gewässer Nr. 17.0, in Uessikon zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine zusätzliche Subvention von 10%, höchstens Fr. 7 500, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.

- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

XIII. Bundesbeitrag NFA

Der gesuchstellenden Gemeinde Maur wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den Ausbau des Uessiker Schulhausbachs, öffentliches Gewässer Nr. 17.0, in Uessikon gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019 ein zusätzlicher Beitrag von 35%, höchstens Fr. 26 250, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv XII.

XIV. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Maur, Abteilung Hoch- und Tiefbau, Zürichstrasse 8, 8124 Maur.

Staatsgebühr AWEL SE	Fr.	259.20
AWEL/Biosicherheit	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN FJV	Fr.	388.80
Staatsgebühr ALN FNS	Fr.	907.20
Staatsgebühr ALN FaBo	Fr.	388.80
Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN ALA	Fr.	150.00
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	259.20
<hr/>		
Total	Fr.	2 653.20

XV. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

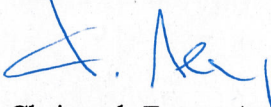
XVI. Mitteilung

- Gemeinde Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur, Beilagen:
Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005]
- Gemeinderat Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur
- Forster Linsi AG, Frohwiesstrasse 5, 8330 Pfäffikon, Beilagen:
Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005]
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling
- Christian Keller, Rellikonstrasse 72, 8124 Maur (Einschreiben)

- Heidrun und Michael Weiss, Rellikonstrasse 72, 8124 Maur (Einschreiben)
- AWEL Wasserbau, Christian Hosig
- AWEL Wasserbau, Martin Schreiber
- AWEL Wasserbau, Max Dornbierer

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: **4. Okt. 2016**

10/10/10

10/10/10